

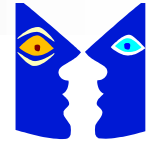
Unternehmertestament

Dipl.-Volkswirt Philipp Unkelbach/

Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

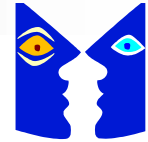
- Einkommensteuer -



Unternehmertestament

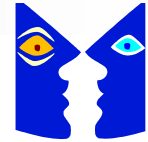
Gliederung

- I. Besteuerung des Erblassers
- II. Besteuerung des Alleinerben bei Übergang eines Einzelunternehmens
- III. Besteuerung der Erbengemeinschaft bei Übergang eines Einzelunternehmens
- IV. Personengesellschaft als Nachlassgegenstand
- V. Kapitalgesellschaft als Nachlassgegenstand
- VI. Erbfallschulden
- VII. Testamentsvollstreckung
- VIII. Risiken der Gewinnrealisierung



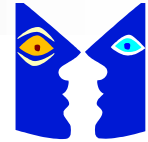
I. Besteuerung des Erblassers

- Erbfall ist unentgeltliche Betriebsübertragung nach § 6 (3) EStG, also weder Betriebsveräußerung noch Betriebsaufgabe durch Erblasser.
- Laufender Gewinn wird durch Erblasser versteuert (Zwischenbilanz)
- Betriebsveräußerung ggf. durch Erblasser auf den Zeitpunkt des Todes.



II. Besteuerung des Alleinerben bei Übergang eines Einzelunternehmens

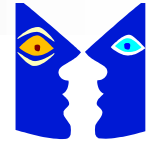
- Erbfall ist unentgeltlicher Betriebsübergang mit Buchwertfortführung.
- Bei Ausschlagung entfällt Unternehmereigenschaft rückwirkend.
- Übernahme Erblasserschulden sind keine Anschaffungskosten
- Verlust des Erblassers kann der Erbe nach § 10 d EStG abziehen.
- Verlust bei mehreren Erben nach dem Verhältnis der Erbteile zu verteilen



III. Besteuerung der Erbengemeinschaft bei Übergang eines Einzelunternehmens

1. Erbengemeinschaft als Mitunternehmerschaft

- Das Unternehmen als Ganzes geht auf Erbengemeinschaft über, Mitunternehmerschaft.
- Dauer bis Auseinandersetzung über Gewerbebetrieb, gilt auch bei Teilungsanordnung, bei dem Betrieb einem Miterben zugeordnet wird.



III. Besteuerung der Erbengemeinschaft bei Übergang eines Einzelunternehmens

2. Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

- a) **Verfügung über Erbanteile** durch Schenkung oder Verkauf anteiliges Kapitalkonto
- b) **Ausscheiden von Miterben**
Auseinandersetzung, Anwachsung bei verbliebenen Gesellschaftern, Abfindung ist Veräußerungserlös und Anschaffungskosten, Sachwertabfindung ist Realteilung und wird als Veräußerungsvorgang besteuert. Bei Überführung einzelner Wirtschaftsgüter zwingend Buchwertfortführung, Nachsteuer bei Veräußerung in 3 Jahren, § 6 (5) S. 3 EStG.
- c) **Veräußerung von Nachlassgegenständen**
§ 2046 ff. BGB Veräußerung aller Vermögensgegenstände und Begleichung der Nachlassverbindlichkeiten. Bei Gewerbebetrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil entweder begünstigte Veräußerung oder Aufgabe bzw. nicht begünstigte allmähliche Abwicklung.



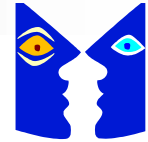
III. Besteuerung der Erbengemeinschaft bei Übergang eines Einzelunternehmens

2. Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

d) **Realteilung ohne Ausgleichszahlung**

Zerschlagung des Nachlassbetriebes durch Verteilung der aktiven und passiven Einzelwirtschaftsgüter, Nachsteuer bei Veräußerung/Entnahme innerhalb von 3 Jahren, § 16 (3) EStG.

Quotengerechte Verteilung von Teilbetrieben / Mitunternehmeranteilen / ganzen Betrieben mit Buchwertfortführung, § 11 EStDV. Schuldübernahme sind keine Anschaffungskosten.

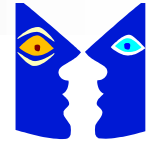


III. Besteuerung der Erbengemeinschaft bei Übergang eines Einzelunternehmens

2. Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

- e) **Realteilung mit Ausgleichszahlung**
Das Mehr über die Erbquote führt beim weichenden Erben zu Veräußerungserlöse und beim übernehmenden Erben zu Anschaffungskosten. Überführungen in das Privatvermögen führen zu Gewinnrealisierung. Bei der Zuweisung von ganzen Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Einzelwirtschaftsgütern handelt es sich um eine Realteilung mit Buchwertfortführung. Zu beachten: 3-jährige Sperrfrist, § 16 (3) EStG und Körperschaftsteuerklausel

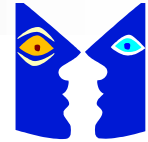
- f) **Teilerbauseinandersetzung**
Nachlassvermögen wird den Miterben sukzessive zugewiesen. Steuerliche Behandlung wie bei Realteilung ohne Ausgleichszahlung.



IV. Personengesellschaft als Nachlassgegenstand

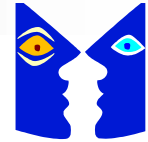
- a) **Liquidation der Gesellschaft**
Erben werden Mitunternehmer, Veräußerungs- oder Aufgabegewinn unterliegt der Tarifbegünstigung der §§ 16,34 EStG.

- b) **Fortsetzungsklausel**
Erblasser erzielt begünstigten Veräußerungs- oder Aufgabegewinn. Erben erlangen schuldrechtlichen Abfindungsanspruch, Problem Sonderbetriebsvermögen.



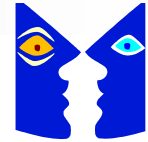
IV. Personengesellschaft als Nachlassgegenstand

- c) **Übernahmeklausel**
Wird von der Klausel Gebrauch gemacht, kommt es zur Veräußerung durch die Erben.
- d) **Einfache Nachfolgeklausel**
Erbe bzw. Miterben werden entsprechend seiner Erbquote unmittelbar Gesellschafter
- e) **Qualifizierte Nachfolgeklausel**
Wertausgleich führt zu Anschaffungskosten bzw. Veräußerungskosten (Problem Sonderbetriebsvermögen)



V. Kapitalgesellschaftsanteile als Nachlassgegenstand

- Anteile an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen gehen mit Gewerbebetrieb auf Alleinerben bzw. Erbengemeinschaft über.
- Anteile im Privatvermögen gehen auf Alleinerben bzw. Erbengemeinschaft über.



VI. Erbfallschulden

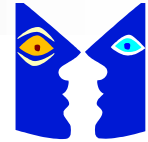
Allgemein: Erbfallschulden stellen keine Anschaffungskosten für das im Erbwege erlangte Betriebsvermögen dar.

1. Sachvermächtnis

- a) Einzelne Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens: Entnahme beim Erben, laufender Gewinn
- b) Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil: Vermächtnisnehmer hat die Buchwerte des mit dem Vermächtnis belasteten Erben fortzuführen, keine Gewinnrealisierung.

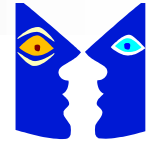
2. Nießbrauchvermächtnis

- a) Möglich an Einzelwirtschaftsgüter, Einzelunternehmen, Personengesellschaftsanteil und Kapitalgesellschaftsanteil
- b) Das Vermächtnis wird unmittelbar vom Erben zugewandt, unentgeltlicher Zuwendungsnießbrauch
- c) Ist der Nießbraucher kein Mitunternehmer, liegt ein Ertragsnießbrauch vor.
- d) Unterbeteiligung kann auch Vermächtnis sein.



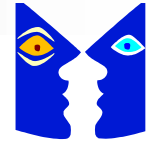
VII. Testamentsvollstreckung

- Testamentsvollstrecker ist grundsätzlich nur Vermögensverwalter, der die öffentlich-rechtlichen Pflichten des Erben zu erfüllen hat
- Vollmachtlösung mit Erben als Unternehmer
- Treuhandlösung, bei der das Unternehmen treuhänderisch auf den Testamentsvollstrecker übergeht.



VIII. Risiken der Gewinnrealisierung

- Bei Abfindungsleistungen aus eigenem Vermögen des Erben
- Bei Sonderbetriebsvermögen
- Bei Entfall der Voraussetzungen einer Betriebsaufspaltung
- Bei unbewusster Entnahme von Gegenständen aus dem Betriebsvermögen
- Bei Übertragungen zur Abgeltung güterrechtlicher Ansprüche



VIII. Risiken der Gewinnrealisierung

Praxisbeispiel:

V ist Einzelunternehmer mit Betriebsgrundstück (Buchwert 100 T€, Verkehrswert 1.000 T€). In seinem Testament verfügt er:

„Mein Sohn erhält mein Unternehmen, meine Tochter das Betriebsgrundstück mit der Auflage, es an meinen Sohn zur Marktmiete zu überlassen.“

ESt-Beurteilung:

Entnahme des Betriebsgrundstückes durch S. Mit Belastung von ca. 540 T€ (ESt+GewSt = 60 %) ohne Liquidität. Völlige Verschiebung der vom Erblasser gewollten Zuweisungen.



Unkelbach Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Kaiser-Joseph-Straße 260

D-79098 Freiburg

Telefon 0761/38542- 0

Telefax 0761/38542-77

e-mail: info@unkelbach-treuhand.de

www.unkelbach-treuhand.de

HRB 3750 AG Freiburg i. Br.

USt.-Id.Nr.: DE142114604

Geschäftsführer:

Dipl.-Volkswirt Peter Unkelbach WP/StB

In Zusammenarbeit mit

Hansen Schnepfer

Rechtsanwälte

www.hansen-schnepfer.de

Ende!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit